

1. Allgemeines

Die ALPHATRON MARINE DEUTSCHLAND GmbH (im Folgenden: AMD) plant und koordiniert den Einbau von Geräten zur Schiffs-Navigation und Kommunikation. Geschäftsfelder der AMD sind dabei die Ausrüstung von Schiffsneubauten mit Navigations- und Kommunikationsanlagen und deren Planung sowie die Wartung, Inspektion, Instandsetzung sowie Verbesserung von installierten Navigations- und Kommunikationsanlagen auf See- und Binnenschiffen. Die Tätigkeit der AMD umfasst den Handel mit derartigen Anlagen. Diese Bedingungen gelten für alle durch die AMD erbrachten Dienst- und Werkleistungen sowie die im Handelsgeschäft geschlossenen Kaufverträge. Sie sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge mit der AMD über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die AMD ihrer Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote und Kostenschätzungen der AMD verstehen sich freibleibend. Sie schließen nur solche Lieferungen und Leistungen ein, die darin ausdrücklich spezifiziert sind.
- Verträge kommen mit AMD nur zustande, sofern Aufträge oder Bestellungen schriftlich angenommen, durch AMD zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt wurden oder die von Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht wurden. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.
- Kommt der Vertrag aus Umständen, die von der AMD nicht zu vertreten sind, nicht zustande, ist AMD berechtigt, auf Veranlassung des Kunden angefertigte Kostenschätzungen und Projektarbeiten zu ortsüblichen und angemessenen Preisen zu berechnen.

3. Leistungsumfang, Lieferungen und Leistungen

- Für den Leistungsumfang ist im Zweifel der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der AMD und der darin genannten Unterlagen maßgebend. Einen Mehraufwand, welcher sich aus der Fehlerhaftigkeit der von dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen oder Informationen ergibt, trägt der Kunde.
- Sämtliche Angaben der AMD gegenüber ihrem Kunden und ihre dem Vertrag zugrundeliegenden Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtangaben oder technische Beschreibungen) enthalten lediglich branchenübliche Annäherungswerte. Die AMD behält sich unwesentliche Änderungen (z.B. Konstruktions-, Formänderungen oder Farbabweichungen) vor.
- Über den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen entscheidet ausschließlich der Kunde. Bei Vorliegen einer Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft oder deren Beauftragten oder eines Beauftragten des Kunden darf die AMD deren Inhalt den Arbeiten zugrunde legen, die AMD überprüft nicht deren inhaltliche Richtigkeit. Die AMD ist nicht verpflichtet, das Schiff oder den Leistungsgegenstand auf versteckte Mängel zu untersuchen.
- Die AMD ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen. Teillieferungen und Leistungen sind zulässig.

4. Pflichten des Kunden, Mitwirkung des Kunden

- Der Kunde hat vor dem Eintreffen der geschuldeten Lieferungen und/oder des Personals der AMD alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, um sicherzustellen, dass die vertraglich geschuldeten Tätigkeiten der AMD zum vereinbarten Terminbeginn und ohne Unterbrechung oder Behinderung ausgeführt werden können.
- Erfolgt die vertragsgegenständliche Leistung in den Räumlichkeiten des Kunden, hat der Kunde alle gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen und/oder sonstige angemessene Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen in seinem Hause zu treffen. Der Kunde hat vor Beginn vertraglich geschuldeter Arbeiten über die geltenden Sicherheitsvorschriften zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass für den Zeitraum der vertragsgegenständlichen Leistung Personal anwesend ist, welches in den jeweilig anstehenden Sicherheitsfragen geschult ist. AMD ist berechtigt, die Leistung abzulehnen oder auszusetzen, wenn die Sicherheit ihres Personals nicht ausreichend gewährleistet ist.
- Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die zum Einbau (zur Ausrüstung) gelieferten Teile, einschließlich Ersatzteilen und sonstiger Materialien in einem trockenen, verschleißbaren Raum am Leistungsort oder in seiner unmittelbaren Umgebung gelagert werden. Vor Beginn einer Ausrüstung bzw. der Installation der gelieferten Teile werden diese von dem Kunden geprüft, um sicherzustellen, dass die Teile vollständig unbeschädigt sind. Teile, die während der Lagerung durch den Kunden verloren gehen oder beschädigt wurden, werden auf Kosten des Kunden ersetzt oder repariert.
- Der Kunde gewährleistet die Verfügbarkeit aller Dokumente und Lizenzen, die im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Teile für eine geplante Ausrüstung notwendig sind.
- Spätestens bei der Ankunft des Schiffes oder Übergabe des Leistungsgegenstandes hat der Kunde der AMD anzugeben, wer außer dem Kapitän oder dem als Repräsentant für den Kunden auftretenden Vertreter der AMD gegenüber als Vertreter Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie Vereinbarungen treffen kann.
- Bei Tätigkeiten zur Wartung, Inspektion, Instandsetzung sowie Verbesserung von installierten Navigations- und Kommunikationsanlagen auf Schiffen veranlasst der Kunde die etwaige erforderliche Gestellung eines Schleppers oder sonst geeigneten Fahrzeuges und bewirkt die Beförderung an Bord zur Montagestelle. Falls das Schiff ohne Besatzung ist, übernimmt die AMD den Transport an Bord zu Lasten des Bestellers.
- Der Kunde übernimmt auf seine Kosten und stellt rechtzeitig nach Abstimmung über den Umfang und den Zeitpunkt des Bedarfs:
 - Hilfsmansschaften, wie Handlanger und - wenn nötig - auch Schlosser, Tischler und sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl;
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe; Hebezeug und andere Vorrichtungen;
 - ausreichend elektrische Energie einschließlich des erforderlichen Anschlusses bis zur Verwendungsstelle und allgemeine Beleuchtung;
- Hilfsarbeiten, die von der AMD nicht durchgeführt werden, die aber zum Aufstellen und Befestigen von Lieferteilen notwendig sind, sowie sonstige Maßnahmen, wie Anbringung von Kabelschutzrohren, Einbau von Hilfsmasten, Podesten u. dgl., Durchbrüche von Decks und Wänden sowie alle sonstigen schiffbaulichen Nebenarbeiten führt der Kunde nach Angaben der AMD durch.
- Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass seine Vertreter, die Crew oder sonst vor Ort bei der Verfertigung für ihn anwesende Personen über die erforderlichen Aufenthaltsgenehmigungen (Visa), Versicherungen und Genehmigungen verfügen.

5. Preise

- Sofern kein Festpreis für die Leistung vereinbart wurde, erfolgt die Berechnung der Kosten der zu liefernden Teile nach der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste.
- Alle Preise verstehen sich rein netto in Euro ab Niederlassung der AMD (ex works gemäß Incoterms © 2010), soweit nichts anderes vereinbart, zusätzlich Umsatzsteuer in ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, sofern diese anfällt. Die Preise enthalten alle bis dahin bekannten Abgaben, die vor der Lieferung entstehen. Der jeweilig geltende Umsatzsteuersatz sowie alle mit der Lieferung an den Besteller entstehenden Abgaben und Zölle werden gesondert berechnet. Bei freitragender Lieferung enthält die Preisstellung die Normalfracht bis zur angegebenen Empfangsstelle.
- Vergütungen für Schlepper, Verholmannschaften und Lotsen sind in den vorgegebenen Preisen der AMD nicht enthalten. Schlepper, Verholmannschaften und Lotsen werden auf Wunsch gegen gesondertes Entgelt gestellt oder vermittelt, – insoweit wird eine Verantwortung für die Vermittlung oder für die mit dem Verhören, An- und Abschleppen des Schiffes

verbundenen Gefahren nicht übernommen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für etwaige Schleusen- und Hafengebühren oder andere Transportkosten.

- Falls sich die Grundlagen für die Preisangaben der AMD bis zur Lieferung eines Teiles oder Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Werkleistung ändern, so ist die AMD berechtigt, Preisangleichungen zu verlangen, die den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen. Das kommt vor allem in Betracht bei Steigerungen der Preise für Material und Zulieferungen sowie bei Lohnerhöhungen, und zwar auch dann, wenn diese durch tarifliche oder gesetzliche Kürzung der Arbeitszeit bei vollem oder teilweise Lohnausgleich eintreten. Ferner findet diese Bestimmung Anwendung, wenn während der Lieferfrist tarifliche, gesetzliche oder steuerliche Vorschriften in Kraft treten, die über die bei Auftragserteilung gültigen Bestimmungen hinausgehen und daher bei der Kalkulation keine Berücksichtigung gefunden haben. Vorstehende Bestimmungen gelten lediglich dann nicht, wenn ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. Fällt Mehrwertsteuer an, ist diese durch den Kunden zusätzlich zu zahlen.
- Wird der AMD die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so schuldet der Kunde die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen.

6. Zahlungen

- Sämtliche Zahlungsansprüche sind unverzüglich mit Zugang der Rechnung der AMD zur Zahlung fällig.
- Die AMD ist berechtigt, schon vor Fertigstellung des gesamten Leistungsumfanges, dem jeweiligen Leistungsstand entsprechende Teilrechnungen auszustellen.
- Ab Eintritt des Zahlungsverzugs stehen der AMD Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- Die Auslieferung bzw. Übergabe einer Anlage oder Leistungsgegenstandes erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der bis dahin aus dem jeweiligen Vertrag fälligen Beträge. Unterbleibt eine Auslieferung/Übergabe wegen Zahlungsverzug, gehen Liegegebühren und/oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der unterbliebenen Rücklieferung stehen, zu Lasten des Kunden.

7. Fristen und Termine

- Fristen und Termine sind für die AMD nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit ausdrücklich im einzelnen Vertrag schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten sind jegliche Terminangaben nur Schätzungen und es gelten die jeweils von der AMD unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Leistung oder Lieferung, Erschwernissen usw. veranschlagten angemessenen Fristen und Termine. Vereinbarte Fristen und Termine gehen von den für den Wertbereich geltenden tariflichen Arbeitszeiten aus.
- Voraussetzung für rechtzeitige Lieferung der Leistung ist – auch sofern eine Leistungsfrist/ein Termin vereinbart ist – die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten des Kunden, wie
 - die rechtzeitige Beibringung von Unterlagen, Informationen oder Genehmigungen,
 - die rechtzeitige Bereitstellung des Schiffes in bearbeitungsfähigem Zustand und Klärung aller kaufmännischen (einschließlich der Preisvereinbarungen) und technischen Fragen.
- Bei Änderungen oder Ergänzungen des Liefer- oder Leistungsumfanges ändern sich die Fristen und Termine entsprechend dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand. Gleiches gilt auch für unvorhergesehene Bedingungen und Auflagen der Klassifikationsgesellschaft und/oder der Behörden.
- Höhere Gewalt und sonstige Umstände, die die AMD nicht zu vertreten hat, wie z.B. Arbeitskämpfe, Maschinenausfälle, Engpässe in der Rohstoffversorgung, hoheitliche Maßnahmen, Insolvenz oder Insolvenzantragstellung eines Unterauftragnehmers oder Lieferanten und Verkehrsstörungen, gleichwohl, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien die AMD für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag. Dies gilt auch für Maßnahmen die aufgrund des internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und Hafenanlagen („ISPS-Code“) getroffen werden. Verzögert sich die Leistungserbringung oder Lieferung durch höhere Gewalt oder durch von der AMD nicht zu vertretende Umstände, verlängern sich dementsprechend etwaig vereinbarte Fertigstellungstermine um die Dauer der Unterbrechung zuzüglich eines angemessenen Zuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Wird die Lieferung und/oder Leistung aus von der AMD nicht zu vertretenden Gründen für einen längeren Zeitraum, d.h. länger als 14 Werktage, unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen. Es sind der AMD außerdem die Kosten zu vergüten, die bereits im Hinblick auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung schon entstanden sind, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor.

8. Bereitstellen und Abholen des Schiffes/Leistungsgegenstandes

Der Kunde hat das Schiff oder den Leistungsgegenstand in einem bearbeitungsfähigen Zustand, insbesondere gasfrei, gereinigt, ohne gefährliche Ladung (Güter, Stoffe) und entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen am vereinbarten Ort (Dock, Slip, Pier) und zur vereinbarten Zeit so zu übergeben, dass die AMD ohne weiteres Zutun mit den Arbeiten beginnen kann. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Kunde das Schiff oder den Leistungsgegenstand am Leistungsort abzuholen. Eine nicht termingerechte Anlieferung oder eine Anlieferung in einem nicht bearbeitungsfähigen Zustand berechtigt AMD, die Übernahme des Schiffes oder Leistungsgegenstandes zu verweigern und/oder dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Abnahme

- Der Kunde hat die Leistung in jedem Fall nach deren Beendigung, spätestens unverzüglich nach Aufforderung durch die AMD an- oder abzunehmen. Die An-/Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung oder das Schiff/den Leistungsgegenstand in Benutzung nimmt oder verwendet.
- Nimmt der Kunde die Leistung nicht fristgerecht an/ab, kann die AMD nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Dem Kunden bleibt insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass der AMD kein oder nur ein unwesentlicher Schaden entstanden ist.
- Ist eine Erprobung oder Probefahrt vorgesehen, so hat der Kunde die Schiffsbesatzung zu stellen und alle Betriebs-, Hilfsstoffe und sonstigen für die Durchführung der Erprobung oder der Probefahrt erforderlichen Beistellungen zu erbringen. Der Kunde trägt für die Erprobung oder die Probefahrt die nautische Verantwortung, das Risiko für Bedienungsfehler der Schiffsbesatzung oder sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes.

10. Eigentumsvorbehalt

- Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, soll das Eigentum an gelieferten Teilen nicht auf den Kunden übergehen, solange nicht der gesamte Kaufpreis gezahlt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde bestimmte Zahlungen zur Verrechnung auf bestimmte Lieferungen bestimmt.
- Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu kennzeichnen und gesondert zu verwahren. Solange die Ware in Eigentum der AMD steht, erfolgt ihre Verarbeitung und Bearbeitung für die AMD, ohne dass dadurch Verbindlichkeiten begründet werden. Werden die gelieferten Teile mit anderen Gegenständen verbunden, tritt der Kunde schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an der neuen Sache an die AMD ab.
- Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu veräußern, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Er darf die Teile nicht verpfänden oder sicherheitsshalber übereignen. Die Weiterveräußerung der Teile ist ausgeschlossen, wenn der Besteller über die aus dem Geschäft entstehenden Forderungen bereits im Vorwege verfügt

hat oder, wenn die durch die Weiterveräußerung entstehenden Forderungen nicht an die AMD abgetreten werden können.

- d. Die durch eine zulässige Veräußerung begründeten Forderungen tritt der Kunde hiermit an die AMD ab. Werden gelieferte Teile in einem einheitlichen Geschäft mit Vorbehaltsware eines Dritten veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den Wert der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Weiterveräußerung. Das Entsprechende gilt bei einem Weiterverkauf nach Vermischung mit fremder Vorbehaltsware und in den Fällen, in denen der Kunde die Teile zur Erfüllung von Dienst- oder Werkverträgen verwendet. AMD ist berechtigt und der Kunde ist auf deren Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Weiterabnehmern anzuzeigen. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung der AMD einzuziehen und abzuführen. AMD ist jederzeit berechtigt, die Einziehung der Forderungen selbst zu übernehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen auf erstes Anfordern herauszugeben.
- e. Sofern Rechte der AMD durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändungen und Beschlagnahmen beeinträchtigt werden, wird der Kunde unverzüglich AMD unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung der Rechte von AMD zur Verfügung stellen. Die AMD durch die Verfolgung ihrer Rechte entstehenden Kosten trägt der Kunde. Die Rücknahme von Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, gelten nur aufgrund besonderer Vereinbarung als Rücktritt vom Vertrag.
- f. Sofern die Vorbehaltsware und die an AMD abgetretenen Forderungen insgesamt die Verbindlichkeiten um mehr als 20 % übersteigen, ist AMD auf Verlangen bereit, Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Wertes nach eigener Wahl freizugeben.

11. Übertragung/Aufrechnung/Einbehalt und Pfandrecht

- a. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine gegen AMD gerichteten Ansprüche und Rechte ohne vorherige schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.
- b. Der Kunde kann gegenüber AMD nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Ansprüchen aufrechnen.
- c. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- d. Unbeschadet eines gesetzlichen Pfandrechts räumt der Kunde AMD für Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag, dessen Grundlage diese Bedingungen sind, ein vertragliches Pfandrecht an dem Leistungsgegenstand oder dem mit ihm verbundenen Schiff ein.

12. Erfüllungsort und Gefahrübergang/Annahmeverzug

- a. Erfüllungsort für die von der AMD zu bringenden Lieferungen und Leistungen ist ihr (ggf. eines mit ihr geschäftsrechtlich verbundene Unternehmen) Geschäftssitz, sofern nicht einzelvertraglich ein anderer Erfüllungsort vereinbart worden ist. Liefert die AMD in Länder der Europäischen Union, hat der Kunde seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie alle sonstigen zur Abwicklung erforderlichen Angaben (u.a. die Bestätigung über Transport und Endverbleib) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- b. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht mit der Abnahme auf den Kunden über. Sollte die Übergabe der Leistung schon vor Abnahme (z.B. zum Zwecke einer Probefahrt) erfolgen, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung schon mit diesem Zeitpunkt auf den Kunden über. Verzögert sich die Abnahme durch Verschulden des Kunden, so geht bereits vom Tage der Mitteilung der Abnahmefähigkeit die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Leistung auf den Kunden über.
- c. Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste, Bruch und sonstige Risiken wird von der AMD für den Kunden nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch und in seinem Namen und auf seine Kosten geschlossen, wobei die AMD als mitversicherte Partei in eine solche Versicherung eingeschlossen wird.
- d. Wenn der Kunde am Fälligkeitstag die vertragsgemäße Leistung (in der Regel Warenlieferung) nicht annimmt und sich somit im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Die AMD wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen. Die Mehraufwendungen der AMD sind zu ersetzen. Zu den Kosten eines erfolglosen Angebots gehören Kosten einer etwa notwendigen Mahnung; zu den Kosten der Aufbewahrung und Verwahrung gehören alle tatsächlich aufgewandten Beträge. Insbesondere kann die AMD gemäß § 354 HGB die üblichen Lagerkosten beanspruchen.

13. Gewährleistung

- a. Mängel hat der Kunde der AMD gegenüber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Die AMD haftet nicht für Mangelgeschäden, die durch eine verspätete Anzeige entstehen.
- b. Zunächst ist der AMD Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach ihrer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung einer neuen Sache.
- c. Der Leistungsgegenstand ist der AMD zum Zwecke der Nacherfüllung am Erfüllungsort zur Verfügung zu stellen. Ist dies wirtschaftlich nicht sinnvoll, darf der Kunde nach Absprache mit der AMD die Arbeiten auch an einem von dem Erfüllungsort abweichenden Ort vornehmen lassen, sofern der Kunde rechtzeitig – vor Beginn der Arbeiten – die AMD benachrichtigt, der AMD Gelegenheit zur Besichtigung der Mängel gegeben hat und die Hinweise zur Begrenzung der Kosten beachtet.
- d. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen zur Ermöglichung der Nacherfüllung, insbesondere die Kosten der Bereitstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes am Erfüllungsort, sind ausgeschlossen.
- e. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie der AMD oder dem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand möglich und wird sie deshalb abgelehnt, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- f. Ersetzte Teile gehen auf Wunsch der AMD in ihr Eigentum über.
- g. Sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall getroffen wurde, verjähren Mängelansprüche des Kunden gegen die AMD mit Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit Gefahrübergang.
Die Gewährleistung ist ausgeschlossen
 - für jeden Mangel infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, unzulänglicher Energieverhältnisse an Bord eines Schiffes und von Korrosionseinflüssen,
 - für Schäden infolge außergewöhnlicher Natureinflüsse,
 - für handelsüblich zulässige oder technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware,
 - für Lieferteile und Leistungen, an denen der Kunde Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig durchgeführt oder veranlasst hat.
- h. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle von Beanstandungen alles zu tun, um den Schaden für die AMD so gering wie möglich zu halten. Bei Bahn- oder Schifflieferungen ist im Falle einer Beanstandung vor der Abnahme eine amtliche Tatbestandsaufnahme einzuholen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Rechte der AMD gegen die Transportbeauftragten, wie Spediteure, Frachtführer, Lagerhalter, Bundesbahn etc. zu wahren und alle zur Geltendmachung und Aufrechterhaltung von Ansprüchen erforderlichen Schritte – einschließlich einer notwendigen Beweissicherung – bis zum Eingreifen der AMD unverzüglich einzuleiten. Über die ergriffenen Maßnahmen hat er die AMD sofort zu unterrichten.

14. Schadensersatz/Haftung

- a. Der Kunde ist für die Bewachung des Schiffes, seiner Einrichtung und Ladung und die von ihm beigegebenen Gegenstände, insbesondere für die von ihm gestellten Sicherheitswachen, sowie für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) durch ihn und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Bei der Durchführung

gefahrengeleiteter Arbeiten an Bord eines Schiffes hat der Kunde durch eigene Überwachungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die üblichen Sorgfaltsanforderungen erfüllt werden. Auf drohende Gefahren hat er die AMD schriftlich hinzuweisen. Der Kunde bzw. die von ihm eingesetzte Schiffsleitung haben überdies für eine ordnungsgemäße Beleuchtung des schiffseigenen Zugangs zum Schiff Sorge zu tragen.

- b. AMD haftet nicht für Schäden, die sich aus fehlerhaften Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Kunden ergeben.
- c. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die AMD ist der Schadensersatzanspruch des Kunden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden oder seiner Mitarbeiter oder Repräsentanten oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch die AMD gehaftet wird. Vertragswesentlich/vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Entstehen gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweils vertragswesentlichen Pflicht typischerweise zu rechnen ist.
- d. Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen ist der Kunde gehalten, die entsprechenden Risiken durch den Abschluss der erforderlichen Versicherungen abzudecken. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass für die Dauer der von der AMD übernommenen Arbeiten ausreichender Versicherungsschutz besteht. Der Kunde hat die AMD sowie ihre Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen im Wege der Mitversicherung in die Versicherungsdeckungen einzubeziehen.
- e. Die Ansprüche auf Schadensersatz verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

15. Planungsaufgaben/Urheberrecht/Nutzungsrechte

- a. Bei der Ausrüstung von Schiffsn Neubauten mit Navigations- und Kommunikationsanlagen wirkt die AMD bei der diesbezüglichen Ausgestaltung der Schiffsanlagen durch
 - Vorentwurfsplanung
 - Entwurfsplanung einschließlich Genehmigungsplanung
 - Ausführungsplanung
 - Objektüberwachung und Koordinierung
 - Objektbetreuungmit.
- b. Die erteilten Planungsaufgaben sind Urheberwerkverträge. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- c. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) die im Rahmen der Auftragserteilung durch die AMD erstellt werden sind als geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- d. Ohne Zustimmung der AMD dürfen ihre Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werks – ist unzulässig.
- e. Die aus den unter a. genannten Tätigkeiten resultierenden Werke der AMD dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der von dem Kunden bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Kunde/Verwerter mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
- f. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für andere Projekte, wie weitere Schiffsn Neubauten) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der AMD.
- g. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte, bedarf der Einwilligung der AMD.
- h. Über den Umfang der Nutzung steht der AMD ein Auskunftsanspruch zu.

16. Vertraulichkeit

- a. Als vertrauliche Informationen gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung alle schriftlich oder in elektronischer Form übermittelten Informationen, Stellungnahmen, Analysen und Prognosen, sowie alle (auch elektronischen) Dokumente, die dem Kunden im Rahmen der Due Diligence zugänglich gemacht werden.
- b. Mündlich mitgeteilte Informationen, Stellungnahmen, Analysen oder Prognosen, die nicht bereits unter a. fallen, gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung ebenfalls als vertrauliche Informationen.
- c. Keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Informationen, die, selbst wenn sie grundsätzlich von Abs. (a., b.) erfasst sind, im Zeitpunkt der Mitteilung bereits nachweislich (i) öffentlich bekannt waren oder (ii) der die Information empfangenden Partei bekannt waren oder die (iii) nach der Mitteilung öffentlich bekannt werden oder auf anderem Wege der die Information empfangenden Partei bekannt werden, es sei denn, dass dies mittelbar oder unmittelbar auf eine Verletzung dieser Vereinbarung zurückzuführen ist.
- d. Der Kunde und AMD verpflichten sich, alle Vertraulichen Informationen geheim zu halten. Die Vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Beurteilung der Transaktion genutzt werden. Weitergehende Rechte an den vertraulichen Informationen werden ausgeschlossen. Insbesondere jede anderweitige Nutzung der vertraulichen Informationen stellt eine Verletzung dieser Vereinbarung dar.
- e. Vertrauliche Informationen dürfen nur insoweit an gesetzliche Vertreter und Arbeitnehmer des Kunden (unter Einschluss der Mitarbeiter der Zielgesellschaften) weitergegeben werden, als dies zur Beurteilung und Durchführung der Transaktion erforderlich ist.
- f. Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass alle Pflichten nach § 16 auch von ihren gesetzlichen Vertretern und Arbeitnehmern, die Kenntnis von Vertraulichen Informationen erlangen, eingehalten werden.

17. Gerichtsstand/Anwendbares Recht und Übersetzungen

- a. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen der AMD und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist das für den Geschäftssitz der AMD zuständige Amts-/Landgericht. Die AMD ist jedoch – nach ihrer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den Gerichten geltend zu machen, in deren Zuständigkeitsbereich sich Wohnort, Sitz, Vermögen oder das Schiff des Kunden, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, befinden. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- c. Bei Übersetzungen dieser Bedingungen in eine andere als die deutsche Sprache ist bei Auslegungsfragen ausschließlich die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend.

18. Teilunwirksamkeit

- a. Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- b. Statt einer unwirksamen Bestimmung wird AMD mit dem Kunden eine solche Bestimmung vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder – soweit dies rechtlich nicht möglich ist – weitestgehend ersetzt.